

**Preisordnung Nr. 1994 1.****— Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —****Vom 2. Februar 1965**

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Gemüse und Obst fest. Die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise sind Höchstpreise und gelten sowohl für den sozialistischen als auch für den privaten Einzelhandel.

(2) Ist jedoch auf Grund des § 2 der Preisverordnung 1992 eine Verlagerung der Preisbildungsbefugnisse erfolgt, so gelten — soweit gemäß Abs. 1 vom Minister für Handel und Versorgung Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt werden — diese als Richtpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

**§ 2**

(1) Für die sozialistischen Erfassungs- und Handelsbetriebe werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

**I. Handelsaufschläge:**

- |                                              |       |
|----------------------------------------------|-------|
| a) für den Erfassungs- und Versandgroßhandel | 6",«  |
| b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel     | II "u |
| c) für den Einzelhandel                      | 32 %  |

**II. Abgeltungssätze:**

- |                                                                                                                                                                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel                                                                                                                                                            | 4%       |
| b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel                                                                                             | 4° 0     |
| c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage                                | 0,70 MDN |
| d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage                                                                                                                                                | 0,80 MDN |
| e) Pauschalabgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage | 4,20 MEN |

Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel. Die vorgenannten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gelten nicht für Gemüse und Obst unter Glas.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Gemüse unter Glas und in Ausnahmefällen für frisches Gemüse und Obst in Form von effektiven Beträgen fest. Die Höhe der effektiven Beträge darf die Summe der Handelsaufschläge und Abgeltungssätze, —gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die effektiven Beträge beinhalten sämtliche Abgeltungssätze für Schwund und Verderb, Transport und Verpackungsabnutzung.

(3) Die Handelsaufschläge sind Höchstsätze. Sie sind nach Abs. 1 Ziff. I auf die tatsächlich gezahlten Erzeugerpreise ohne Lagerkostenzuschläge und Qualitätszuschläge, höchstens jedoch auf die geltenden gesetzlichen Abgabepreise der Erzeuger für frisches Gemüse und Obst zu beziehen.

(4) Die Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden, sie beziehen sich nach Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a und b auf den Einstandspreis ausschließlich der Lagerkosten- und Qualitätszuschläge.

(5) Die Abgeltungssätze für Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für Verpackungsmaterial im Verhältnis 50 : 50. Wird das Verpackungsmaterial des Empfängers so rechtzeitig gestellt, daß der Lieferer die Möglichkeit hat, dieses bei der Erfassung bzw. beim Einkauf zu verwenden, so erhält der Empfänger die volle Abgeltung für Verpackung.

**§ 3**

(1) Die Abgabepreise des Erfassungs- und Versandgroßhandels verstehen sich ab Lager bzw. Versandstation verladen.

(2) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(3) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel frisches Gemüse und Obst von sozialistischen Handelsbetrieben, so sind die im § 2 Abs. 1 und die gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze verbindlich.

**§ 4**

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind die vorgesehenen Handelsaufschläge und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Für den Direktbezug von frischem Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1963 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBl. II S. 213).

(4) Die Preisfestsetzung für frisches Gemüse und Obst erfolgt wöchentlich. Die Abgabepreise der Erzeuger gelten jeweils ab Montag und die Einzelhandelsverkaufspreise jeweils ab Mittwoch.